OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752872/2/KLi/CK

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der P S, vertreten durch Mag. H Steuerberatung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. November 2022, GZ: BHWLSanR-2022-88951/12-SF, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. November 2022, GZ: BHWLSanR-2022-88951/12-SF, wurde dem verbesserten Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung ihres Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG vollinhaltlich stattgegeben. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde führte die Bf aus, dass sie sich gegen die sinnwidrige Festsetzung der Vergleichsperiode zur Ermittlung des Verdienstentganges richte. Die Quarantäne sei im Februar 2022 verhängt worden. Die Vergleichsperiode zur Ermittlung des Verdienstentganges, der Februar 2021, sei vom Lockdown nach dem EpidemieG betroffen gewesen und biete daher keine vernünftige Grundlage zur Ermittlung eines Verdienstentganges. Dies sei der belangten Behörde mehrfach mitgeteilt und eine alternative Ermittlung des Verdienstentganges vorgelegt worden, welche allerdings von der Behörde abgelehnt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit E-Mail vom 20. April 2022 übermittelte die Bf durch ihren Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG.

Für die Berechnung des Verdienstentganges wurde die Variante 7 im EPG-Berechnungstool angewendet. Das voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen im Sinne des § 4 Abs. 4 EpG-Berechnungs-VO wurde mit EUR 14.724,04, das Ist-Einkommen bzw. das EBITDA im Jänner/Februar 2022 mit EUR 11.260,11 beziffert, woraus sich ein vorläufiger Verdienstentgang iHv

EUR 3.463,93 zuzüglich EUR 570,00 für angefallene Steuerberaterkosten, somit ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 4.033,93 ergab.

II.2. Mit E-Mail vom 5. Juli 2022 übermittelte der Sachbearbeiter der belangten Behörde dem Steuerberater der Bf einen Verbesserungsauftrag für den Vergütungsantrag der Bf und führte begründend aus, dass aus dem übermittelten EPG-Berechnungstool hervorgehe, dass er sich bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages für Variante 7 entschieden habe. Argumentiert sei die Wahl dieser Variante damit worden, dass durch den Lockdown im Jahr 2021 der Vorjahresumsatz nicht repräsentativ sei, sodass der Umsatz des Jahres 2020 als Referenz verwendet worden sei. In der seitens der belangten Behörde abgehaltenen Videokonferenz sei diesbezüglich ausdrücklich klargestellt worden, dass ein Lockdown kein tauglicher Grund für die Abkehr von der Basisvariante 1 und für den Wechsel auf Variante 7 darstelle, weshalb ersucht werde, den Antrag dementsprechend innerhalb von zwei Wochen zu verbessern.

II.3. Mit E-Mail vom 14. Juli 2022 übermittelte der Steuerberater der Bf das mit Variante 1 befüllte Berechnungstool zur Vergütung gemäß EpidemieG und führte zudem aus, dass dies seines Erachtens nach keinesfalls aussagekräftig sei, da sowohl der Vergleichs- als auch Referenzzeitraum durch Lockdowns verzerrt sei und um einen Vorschlag bitte, wie dies gelöst werden könne. Der vorläufige Verdienstentgang wurde mit EUR 16, 16 und die angefallenen Steuerberaterkosten mit EUR 570,00 beziffert, woraus sich ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 586,16 ergab.

II.4. Mit E-Mail vom 14. September 2022 informierte die belangte Behörde den Steuerberater der Bf, dass der übermittelte Antrag die stattgefundene Beantragung eines Härtefallfonds ausweise, weshalb um Angabe des konkreten Betrages ersucht werde.

II.5. Mit E-Mail vom 26. September 2022 antwortete der Steuerberater der Bf, dass dies offensichtlich versehentlich passiert sei und für den Zeitraum der Quarantäne keine Unterstützung aus dem Härtefallfonds beantragt worden sei.

II.6. Mit E-Mail vom 4. Oktober 2022 ersuchte die belangte Behörde den Steuerberater der Bf um Übermittlung eines in diesem Sinne adaptierten Tabellenblattes „Entschädigungsanspruch“ des EPG-Berechnungstools.

Diesem Ersuchen kam der Steuerberater am 12. Oktober 2022 nach und es wurde erneut ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 586,16 angegeben. Der Steuerberater vermerkte zudem, dass die Berechnung seiner Meinung nach nicht sinnvoll sei, da Perioden mit Lockdowns miteinander verglichen würden.

II.7. Die belangte Behörde gab dem abgeänderten Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens iHv EUR 586,16.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung in seinem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021; 11.09.2017, 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

IV.2. Mit Eingabe vom 20. April 2022 übermittelte die Bf durch ihren Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG, worin sie unter Verwendung der Variante 7 des EPG-Berechnungstools einen Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 4.033,93 beantragte. Nach Übermittlung eines Verbesserungsauftrags und der Information seitens der belangten Behörde, wonach ein Lockdown kein tauglicher Grund für die Abkehr von der Basisvariante 1 darstelle, übermittelte der Steuerberater der Bf das mit Variante 1 befüllte Berechnungstool, welches einen Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 586,16 auswies. Nach Bereinigung von Missverständnissen betreffend die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefallfonds übermittelte der Steuerberater der Bf nochmals das aktualisierte Tabellenblatt „Entschädigungsanspruch“, auf dem abermals ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 586,16 ausgewiesen wurde. Zudem bekräftigte der Steuerberater nochmals seine Meinung, wonach eine solche Berechnung nicht sinnvoll sei, da Perioden mit Lockdowns miteinander verglichen würden.

Die belangte Behörde gab dem abgeänderten Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge.

Insofern kann die Bf nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte Behörde die Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl. VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

IV.3. Daran vermag im Übrigen auch der Hinweis des Steuerberaters der Bf, wonach er die Berechnung des Verdienstentganges mit der Variante 1 für nicht sinnvoll erachte, da Perioden mit Lockdowns miteinander verglichen würden, nichts zu ändern, zumal er dem Verbesserungsauftrag der Behörde nachkam und insofern den ursprünglich beantragten Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 4.033,93 auf EUR 586,16 reduzierte.

IV.4. Insgesamt ist die Beschwerde daher wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer